

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

Nro. 58.

Donnerstag, den 29. Dezember 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen. per Zeile oder deren Raum.

Botschaft und Gesetzesentwurf

des

Schweiz. Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe
der Eidgenossenschaft, betreffend Centralisation
des Wiederholungsrurfes der Scharfschützen.

(Vom 23. Dezember 1853.)

Tit.

Durch Art. 10 des Beschlusses vom 5. August d. J. über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahre 1852 haben Sie uns beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone allfällige weitere Zweige des Militärwesens zu centralisiren seien.

Wir haben nicht unterlassen, diese Frage durch unser Militärdepartement einer sorgfältigen Untersuchung unterwerfen zu lassen, welches hinwieder eine aus eidgenössischen

schon Obersten zusammengesetzte Kommission zu Rathe zog; aus dieser Untersuchung und Vorberathung gieng Folgendes hervor:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zufolge Art. 20, Ziffer 2, Lemma 5 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 der Militärunterricht in einem beliebigen Umfang zentralisirt werden kann. Bereits ist der Unterricht des Genie, der Artillerie und der Kavallerie, so wie der Rekrutenunterricht der Scharfschützen thatsächlich zentralisirt. Ferner ertheilt der Bund den Offizieren des eidgenössischen Geniestabes, den Kommissariats- und Gesundheitsbeamten, so wie auch den Kommandanten, Majoren und Adjutanten der Infanterie und den Hauptleuten der Kavallerie und der Scharfschützen des Bundesauszuges den erforderlichen höhern Militärunterricht, und endlich werden von demselben auch die Instruktoren der Infanterie der Kantone in eidgenössischen Militärschulen unterrichtet. Wollte man in der Zentralisation noch weiter gehen, so wäre nur noch der Wiederholungsunterricht der Scharfschützen und der Rekruten- und Wiederholungsunterricht der Infanterie, mit Ausnahme des höhern Unterrichts der Stabsoffiziere, dem Bunde zu übertragen. Darüber Folgendes:

Was nun vorerst die Infanterie anbelangt, so läßt sich nicht verkennen, daß eine Zentralisation des Unterrichts wenigstens im pekuniären Interesse der Kantone läge. Mit weniger Bestimmtheit läßt sich die Frage beantworten, ob sie auch im militärischen Interesse wäre. Wenn auf der einen Seite nicht in Abrede gestellt werden kann, daß durch eine solche Zentralisation des Unterrichts eine gleichmäßige Ausbildung der gesamten Infanterie, so wie auch eine übereinstimmende Anwendung der Regle-

mente und ein besseres Ineinandergreifen der Manöver erzielt werden könnte, — so steht auf der andern Seite zu besorgen, daß die im Allgemeinen rastlose und thätige Wirksamkeit der Kantone für Ausbildung ihrer Truppen und der löbliche Wettstreit unter den verschiedenen Kantonen erhalten und dadurch mancher Vortheil wieder aufgewogen würde, der sonst aus der Zentralisation des Unterrichts der Infanterie fließen dürfte.

Zudem scheint es noch nicht an der Zeit zu sein, daran zu denken, die Grundsätze über den Unterricht der Truppen in einem so ausgedehnten Maße zu erweitern. Noch sind wir der Zeit zu wenig entrückt, in welcher die verfassunggebende Tagsatzung gefunden hat, es dürfte für einmal, weniger wesentliche Bestimmungen abgerechnet, an der Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen genug sein. Auch sind seither keine wesentlichen neuen Gründe aufgetaucht, die es wünschenswerth machen, von den Ansichten der Tagsatzung abzuweichen; es hat sich weder der Unterricht der Infanterie in den Kantonen im Allgemeinen als ungenügend erwiesen, noch haben sich die finanziellen Verhältnisse des Bundes so gestaltet, daß eine so weit gehende Zentralisation mit Beruhigung vorgenommen werden könnte.

Wenn auch die in Folge der Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen gemachten Erfahrungen nicht unerfreuliche Resultate zu Tage förderten und somit für eine weitere Zentralisation sprechen, so darf man doch nicht aus dem Auge verlieren, daß dieselben für die Infanterie nicht vollständig maßgebend sein können, weil der Umfang des Unterrichts dieser Waffe viel bedeutender und die Komplikation viel größer ist. Damit will nicht gesagt werden, daß in späterer Zeit, wenn die Organisation des neuen Bundes vollständiger erfolgt und

auch die materiellen Bedürfnisse von allgemeinem Interesse ihre Berücksichtigung gefunden haben werden, — nicht an die Ueberwindung der größern, in der Zentralisation des Infanterieunterrichts liegenden Schwierigkeiten zu denken sein dürfte, — sondern nur, daß vor der Hand Arbeiten anderer Art die volle Thätigkeit und die Kräfte des Bundes in Anspruch nehmen.

Was endlich die pekuniäre Seite der Frage im Speziellen anbelangt, so reichen ohne Zweifel die Bundesfinanzen nicht aus, den Unterricht der gesamten Infanterie zu bestreiten, es müßten daher neue Geldquellen flüssig gemacht werden. Zusage der Bundesverfassung könnten dieselben aber nur in Geldkontingenten der Kantone bestehen. Bei den notorisch in mehreren Kantonen erschöpften Kassen dürfte es nicht gutes Blut erregen, wenn sie größere Summen an die Bundeskasse bezahlen müßten. Freilich dürfte eingewendet werden, daß sie die nämlichen Summen für die Kantonalinstruktion verwenden müssen; dieser Einwurf ist aber nicht allgemein und bezüglich auf alle Kantone stichhaltig, sondern gilt nur für diejenigen, die ihren in den Militärunterricht berufenen Truppen den eidgenössischen Sold und die Verpflegung ausrichten; für diejenigen Kantone aber, bei denen dieses nicht der Fall ist, und die ihren Truppen entweder gar keinen, oder nur einen geringen Sold bezahlen und den Quartierträgern keine Vergütung leisten, ist jener Einwurf nicht begründet. Es würde bei diesen Kantonen die vollständige Zentralisation des Unterrichts ohne Zweifel eine vollständige Reform des Finanzwesens nothwendig machen, folglich Maßregeln herbeiführen, welche die innern Zustände einzelner Kantone auf eine kaum zu wünschende Weise berühren dürften. — Sollte aber der Bund im Falle sein, über bedeutendere Geldmittel als die, welche

durch die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen erfordert werden, im Interesse des Unterrichts der Infanterie verfügen zu können, so wäre es wohl am zweckmäßigsten, dieselben, statt auf die gänzliche Zentralisation dieses Unterrichts, auf größere Truppenzusammenzüge im Sinne des Art. 75, und auf den höhern Militärunterricht der eidgenössischen Stabsoffiziere und derjenigen der Kantone im Sinne des Art. 73 der eidgenössischen Militärorganisation zu verwenden. Aus diesen Gründen, denen auch wir beistimmen, glauben wir davon abrathen zu sollen, schon jetzt in eine weitere Zentralisation des Unterrichts der Infanterie einzutreten.

Anderß verhält es sich mit dem Wiederholungsunterricht der Scharsschützen. — In Folge der Zentralisation des Rekrutenunterrichts dieser Waffenart einerseits, und das Belassen des Wiederholungsunterrichts derselben bei den Kantonen anderseits, entstehen so bedeutende Uebelstände, daß es im militärischen Interesse dringend ist, entweder den erstern den Kantonen wieder zu übertragen, oder auch den letztern dem Bunde aufzuerlegen.

Bekanntlich bekämpfen sich schon seit Jahren in der Instruktion der Scharsschützen zwei Prinzipien, die sich gegenseitig so zu sagen ausschließen. Während nach dem einen die Scharsschützen als eine kleine Artillerie betrachtet werden und das Hauptgewicht der Instruktion auf das Schießen gelegt, und die taktische Ausbildung beinahe ganz vernachlässigt wird, zielt das andere, nebst eben so großer Tüchtigkeit im Schießen, auf möglichst große Beweglichkeit und taktische Ausbildung ab. Diesem letztern Prinzip huldigt die eidgenössische Instruktion. Durch die den Scharsschützen ertheilte ganz verschiedene Instruktion entsteht der große Uebelstand, daß sich öfters in einer und derselben Kompagnie Leute be-

finden, von denen die einen nach dem einen, die andern nach dem andern Prinzip instruiert werden, und keine Uebereinstimmung weder im Manövriren, noch im Exerciren vorhanden ist. Es dürfte vielleicht eingewendet werden, dieser Uebelstand sei nur vorübergehend und werde aufhören, sobald die ältere, vom Bunde nicht instruierte Mannschaft nach Vollendung der Dienstzeit ausgetreten und durch von der Eidgenossenschaft instruierte ersetzt sein werde. Allein dieser Einwurf ist nicht richtig; denn die Instruktoren der Kantone bleiben für den Wiederholungsunterricht dieselben, und leider zeigt die Erfahrung, daß gerade bei dieser Waffenart die Anschauungsweise der Träger der verschiedenen Prinzipien sich auf eine so hartnäckige Weise geltend macht, daß an eine Modifikation kaum zu denken ist. Es kann daher dem Uebelstand nur durch vollständige Zentralisation des Unterrichts der Scharfschützen durchgreifend abgeholfen werden.

Es verdient aber diese Waffe auch noch aus andern Rücksichten eine größere Aufmerksamkeit. Wir sehen nämlich, daß in allen Staaten seit der Verbesserung der Handfeuerwaffe eine rege Thätigkeit herrscht, die den Unterricht der leichten Fußtruppe und vorab derjenigen, die mit gezogenen Handfeuerwaffen bewaffnet werden, zu verbessern und für eine tüchtige taktische Ausbildung zu sorgen sucht. Will die Schweiz mit der Fußtruppe, die als ihre vorzüglichste gilt, nicht hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben, so ist auch sie genöthigt, einen wesentlichen Schritt vorwärts zu thun und vorab für eine bessere Ausbildung der Scharfschützen zu sorgen. Dieses kann aber nur geschehen, wenn die Leitung und Instruction eine zentrale ist, und aus derselben die sich feindselig entgegensetzenden Elemente ausgeschlossen werden.

Ueberdies ist aber auch noch nothwendig, mehr Zeit

als solches durch das Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vorgesehen ist, auf den Unterricht der Scharfschützen zu verwenden. Diese Waffenart soll nämlich die Elite der Fußtruppe sein. Dieser Anforderung wird sie aber nur dannzumal entsprechen, wenn sie zunächst ihre vorzüglichste Waffe, den Stutzer, zu handhaben weiß, taktisch gehörig ausgebildet und diszipliniert ist. Dazu bedarf es aber einer längern Zeit und nicht nur einer solchen, die diejenige nicht übertrifft, welche auf die Ausbildung des Jägers verwendet wird. Dieser hat nämlich außer dem Vorunterricht, wie der Scharfschütze, einen Rekrutenunterricht von 35 Tagen und nachher einen jährlichen Wiederholungsunterricht von 3 Tagen, oder einen solchen von doppelter Dauer, wenn er je alle zwei Jahre ertheilt wird, während die Scharfschützen einen Rekrutenunterricht von nur 28 Tagen und einen jährlichen Wiederholungsunterricht von 4 Tagen zu genießen haben. Daß unter diesen Umständen der Scharfschütze unmöglich verhältnismäßig mehr leisten könne als der Jäger, ist einleuchtend. Darum ist es unerlässlich, vor Allem auf darauf zu denken, die Dauer des Unterrichts zu verlängern. Die Kommission, die mit der Vorberathung dieses Gegenstandes beauftragt war, glaubt, es sollten die Rekruten, abgesehen vom Vorunterricht, auf mindestens 35 Tage einberufen werden; sodann sollten die Kompagnien je das zweite Jahr, zu einem Wiederholungsunterricht von 10 Tagen, wenn derselbe außerhalb ihres Kantons ertheilt wird, oder auf 12 Tage für die Cadres und 9 Tage für die Mannschaft einberufen werden, wenn derselbe im betreffenden Kanton selbst ertheilt wird. Außerdem wären die Kompagnien in dem Jahre, in welchem sie keinen Wiederholungsunterricht haben, wenigstens auf 3 Tage zu Schießübungen zusammen zu ziehen.

Während der Bund den Rekruten- und Wiederholungsunterricht auf seine Kosten zu ertheilen hat, wird beantragt, den Kantonen je das zweite Jahr die Schießübungen zu belassen; einerseits glaubt man, sie können die erforderlichen Schießstätten und Vorrichtungen besser und weniger kostspielig errichten, als dieses von Seite der Eidgenossenschaft geschehen könnte, anderseits sei es vor allem wichtig, daß die kantonalen Militärbehörden dieser Nationalwaffe nicht zu ferne stehen, sondern für dieselben immer ein warmes Interesse bewahren. Die Kosten übrigens können für die Kantone um so weniger von Bedeutung sein, als viele derselben vermöge ihrer Organisation befugt sind, die Truppen ohne, oder nur gegen geringen Sold einzuberufen und die Schießvorrichtungen überall vorhanden sind.

Endlich glauben die vorberathenden Behörden auch, theils um das Interesse für die Waffe in den Kantonen rege zu erhalten, theils um die Dislokationskosten zu vermeiden, sollte der Wiederholungsunterricht der Scharschützen künftighin, so viel immer möglich ist, in den Kantonen selbst stattfinden.

Die Mehrkosten, welche dadurch dem Bunde zufallen, sind schließlich nicht so hoch, daß sie nicht füglich aus den jährlichen Einnahmen gedeckt werden könnten; sie belaufen sich nämlich auf ungefähr Franken 60,000, worin die Kosten der dadurch nothwendig werdenden Vermehrung des Instruktorenpersonals um 2 Personen inbegriffen sind, wie der beiliegende Voranschlag solches ausweist.

Daß die Zentralisation des Wiederholungsunterrichts der Scharschützen im pekuniären Interesse der Kantone liege, bedarf keines nähern Nachweises.

Aus diesen Gründen glauben das Militärdepartement und die Kommission, die Frage:

„Ob im Interesse des Wehrwesens und zur Erleichterung der Kantone allfällig weitere Zweige „des Militärwesens zu zentralisiren seien,“ —

so weit es den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen betrifft, bejahend beantworten zu sollen.

Indem der Bundesrath der Ansicht der vorberathenden Behörden beistimmt, gibt er sich die Ehre, Ihnen, Tit., einen sachbezüglichen Geszentwurf zur Annahme vorzulegen, und, im Fall der fragliche Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, darauf anzutragen, daß die erforderliche Summe von Franken 60,000 pro 1854, wie oben angegeben, bewilligt werden möchte.

Der schweizerische Bundesrath benutzt übrigens auch diesen Anlaß, Sie, Tit., seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Maef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 betreffend
Uebernahme des Unterrichts der Scharsschützen
durch den Bund.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 23. Dezember 1853.)

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 in weiterer Ausführung des Art. 20, Ziffer 2,
 Lemma 6 der Bundesverfassung, vom 12. Herbstmonat
 1848;

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
 beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt, außer dem Rekrutenunterricht (Art. 69, Litt. c, des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850) auch den Wiederholungsunterricht der Scharsschützen.

Art. 2. Zu diesem Unterricht soll alljährlich abwechselnd die Hälfte der Scharsschützenkompagnien des Bundesheeres zugezogen und dieser denselben, so viel wie immer möglich, in ihren Kantonen ertheilt werden.

Art. 3. Die Dauer des Unterrichts der Scharsschützen beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1) für die Rekruten | Tage 35 |
| 2) für die Kompagnien des Auszugs, je | |
| das zweite Jahr, für die Cadres | " 12 |
| und für die übrige Mannschaft | " 9 |

oder, wenn der Unterricht denselben außerhalb ihres Kantons erteilt wird, für Cadres und die übrige Mannschaft zusammen Tage 10

- 3) für die Kompagnien der Reserve, je das zweite Jahr, für die Cadres 6
und für die übrige Mannschaft 5

oder, wenn der Unterricht denselben außerhalb ihres Kantons erteilt wird, für Cadres und die übrige Mannschaft zusammen 5
die Marsch- und Einrückungstage nicht inbegriffen.

Art. 4. Diejenigen Scharfschützenkompagnien des Bundesheeres, die im Laufe eines Jahres keinen Wiederholungsunterricht zu bestehen haben, sind als solche, oder in abgemessenen Abtheilungen, von den Kantonen auf drei Tage, die Marsch- und Einrückungstage nicht inbegriffen, hauptsächlich zu Schießübungen einzuberufen.

Art. 5. Für die Inspektion des Wiederholungsunterrichtes der Scharfschützen, welche nach Art. 117 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 den eidgenössischen Infanterieinspektoren übertragen ist, kann auch der Oberst der Scharfschützen verwendet werden.

Art. 6. Die Bestimmungen des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation, und namentlich die Art. 69, 70 und 71, in so weit sie mit diesem Gesetz im Widerspruch sind, werden hiermit aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Also vom Bundesrathe den gesetzgebenden Räten
der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 23. Dezember 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Maef.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Wahlen des Schweiz. Bundesrathes.

Postbeamte:

(Vom 26. Dezember 1853.)

Zum Posthalter und Telegraphisten in Herzogenbuchsee:
Herr Rudolf Kaufmann. Jahresbesoldung Fr. 1380.

(Vom 28. Dezember 1853.)

Zum Posthalter in Chez-le-Vart, Kantons Neuen-
burg:

Herr August Jacot daselbst. Jahresbesoldung Fr. 200;

Als Postkommis in Baden, Kantons Aargau:

Herr Robert Schnyder, provis. Postgehilfe daselbst.

Gehalt Fr. 940 per Jahr.

Zum Pulververkäufer in St. Gallen wurde patentirt:
Herr Ignaz Faller daselbst.

**Botschaft und Gesetzentwurf des schweiz. Bundesrathes an die gesezgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Zentralisation des Wiederholungskurses der Scharfschützen.
(Vom 23. Dezember 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.12.1853
Date	
Data	
Seite	725-736
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.